

sonst verteilen wir Leute aus Safe countries grundsätzlich nicht mehr auf die Kantone.

Zu Herrn Zimmerli darf ich noch sagen: Wir halten uns durchaus an diese Maxime: Last in, first out. Wir wissen auch, dass wir damit natürlich ein Problem mit den alten Fällen haben. Wir haben aber im Rahmen einer grossen Aktion alte Fälle aus der Zeit vor 1987 abgebaut – damit wir nun nicht schon wieder eine grosse Aktion machen müssen, haben wir das getan –, also: aus der Zeit vor 1987 haben wir nur noch ganz wenige Fälle. Das Gros der Pendenzen stammt eindeutig aus den Jahren 1989 und 1990.

Aber um hier das Prinzip voll zu realisieren, vor allem auch gegenüber den Kantonen, brauchen wir – wie gesagt – einfach noch einmal mehr Personal, auch beim Bund, denn wir können natürlich die Kantone nicht mahnen, wenn wir nicht selber in der Lage sind, beispielsweise diese Entscheide, deren Instruktion aufgrund der Ordnungsvorschrift von zwanzig Tagen ergehen, nicht auch sofort zu erledigen. Einen entsprechenden Antrag habe ich dem Bundesrat übrigens bereits unterbreitet.

Dann bleibt noch die Frage der vorläufigen Aufnahme. Der Bundesrat ist durchaus bereit, hier diese Möglichkeit auch zu realisieren, aber schon im AVB haben wir ganz klar gesagt, dass das nur in internationaler Koordination möglich ist. Wenn wir das im Alleingang täten, würden wir dadurch eben wieder eine zusätzliche Attraktivität schaffen. Wir haben das bei den Tamilen gesehen. Wir haben heute von allen Ländern am meisten Tamilen, weil wir aufgrund der Verhältnisse dort die Tamilen nicht in ihr Land zurückweisen. Also sind solche Lösungen eben nur in Absprache mit dem Hochkommissariat und mit unseren Nachbarländern möglich. Sobald sich aber eine solche Möglichkeit bietet, werden wir sie nutzen.

88.039

**Bund und Kantone.  
Aufgabenteilung. Zweites Paket  
Confédération et cantons.  
Répartition des tâches.  
Second train de mesures**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1989, Seite 280 – Voir année 1989, page 280  
Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1990  
Décision du Conseil national du 4 octobre 1990

**Rüesch**, Berichterstatter: Wir kommen zur Differenzbereinigung im Bundesgesetz über den Wasserbau und im Bundesgesetz über die Fischerei. Am 25. Januar 1991 hat Ihre Kommission zu den Differenzen im Wasserbaugesetz und im Fischereigesetz Stellung genommen. Dabei haben wir festgestellt, dass gewisse Bestimmungen dieser beiden neuen Bundesgesetze nicht mit dem in der Sondersession verabschiedeten Gewässerschutzgesetz übereinstimmen. Wir sind zur Auffassung gekommen, dass diese Koordination vorgenommen werden sollte, bevor wir die beiden Vorlagen in den Rat bringen.

Da bei den entsprechenden Artikeln keine Differenzen vorlagen, bedurfte es dazu gemäss Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz der Zustimmung der nationalrätlichen Kommission. Wir beantragten, auf die erwähnten Artikel des Wasserbaugesetzes und des Fischereigesetzes zurückzukommen und diese an die entsprechenden Artikel des Gewässerschutzgesetzes anzupassen, jedoch unter Verzicht auf materielle Änderungen. Nachdem das Einverständnis der nationalrätlichen Kommission vorlag, hat Ihre Kommission an ihrer Sitzung vom 12. März 1991 die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Wir unterbreiten Ihnen mit unseren Vorschlägen zum Wasserbau- und Fischereigesetz den dritten und letzten Teil des zweiten Paketes zur Aufgabenteilung Bund/Kantone in der Hoffnung, in der gegenwärtigen Session die beiden Gesetze in beiden Räten noch verabschieden zu können. Dies zur Einleitung.

**5. Bundesgesetz über den Wasserbau  
5. Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau**

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Festhalten

*Abs. 2*

.... und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden.

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Maintenir

*Al. 2*

.... des crues ainsi que toutes les autres mesures propres à empêcher les mouvements de terrain ....

**Rüesch**, Berichterstatter: Im Nationalrat wurde der Absatz 1 ergänzt mit dem Passus: «Sie (die Kantone) sorgen durch geeignete Massnahmen für die Vermeidung unerwünschter Abflussmengen und Hochwasserspitzen.» Der materielle Gehalt dieses zweiten Satzes ist aber schon im ersten Satz enthalten. Dort ist erwähnt, dass zum Hochwasserschutz Unterhalts- und Planungsmassnahmen gehören. Der zweite Satz weckt höchstens falsche Erwartungen. Ihre Kommission beantragt Ihnen darum mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, an unserem Text festzuhalten.

Zu Absatz 2: Hier handelt es sich um eine Anpassung des Wasserbaugesetzes an das neue Gewässerschutzgesetz.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2 Bst. b*

b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern;

*Abs. 4*

Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer ....

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Al. 2 let. b, 4*

(La modification ne concerne que le texte allemand)

**Rüesch**, Berichterstatter: Bei Artikel 4 Absatz 2 geht es ebenfalls um die entsprechende Anpassung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite an die Kantone Abgeltungen für Massnahmen des Hochwasserschutzes, namentlich für:

a. die Erstellung von Schutzbauten und Anlagen;

b. die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

*Abs. 3*

Festhalten

**Art. 6***Proposition de la commission**Al. 1*

Dans les limites des crédits alloués, la Confédération accorde aux cantons des indemnités pour les mesures de protection contre les crues, notamment pour

- a. la construction d'ouvrages et d'installations de protection;
- b. l'établissement de cadastres et de cartes des dangers, l'aménagement et l'exploitation de stations de mesures ainsi que la mise sur pied de services d'alerte, pour assurer la sécurité des agglomérations et des voies de communications.

*Al. 3*

Maintenir

**Rüesch**, Berichterstatter: Bei Artikel 6 geht es nun um mehr: Hier geht es um die Frage, ob alle Kantone oder nur diejenigen mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen für den Hochwasserschutz erhalten. Der Ständerat hat sich seinerzeit mit Stichentscheid des Präsidenten für den Einbezug aller Kantone entschieden. Der Nationalrat hat sich mit 86 zu 32 Stimmen für die bundesrätliche Fassung, also für den Ausschluss der finanzstarken Kantone, entschieden. Ihre Kommission hat das Problem nochmals eingehend studiert und kommt mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung zur Ueberzeugung, Ihnen zu empfehlen, trotz des eindrucklichen Abstimmungsergebnisses im Nationalrat an unserer Variante festzuhalten, das heisst, die Subventionen allen Kantonen zu geben.

Es ist zwar richtig, dass das Kontaktgremium der Kantone bei der Vorbereitung der Aufgabenteilung dem Ausschluss der finanzstarken Kantone zugestimmt hat. Es ist auch richtig, dass die finanzstarken Kantone in der Regel auf diese Abgeltungen finanziell nicht angewiesen sind. Für den Einbezug der finanzstarken Kantone sprechen aber sechs wichtige Gründe:

1. Ein Ausschluss der finanzstarken Kantone würde den Grundsätzen des Subventionsgesetzes widersprechen.
2. Den Finanzausgleich sollte man nicht über Spezialgesetze vornehmen.
3. Gestützt auf das Treibstoffzollgesetz können zum Schutz von Strassen vor Naturgefahren Finanzhilfen ausgerichtet werden. Bei einer Ausklammerung der finanzstarken Kantone im Wasserbaugesetz würden diesen im Bereich der bedeutenden Naturgefahr «Hochwasser» Treibstoffzölle vorenthalten. In allen anderen Bereichen, Frost, Steinschlag, Lawinen, forstlicher Bachverbau, können nach wie vor an alle Kantone Finanzhilfen aus Treibstoffzollgeldern ausgerichtet werden.
4. Erwähnt sei auch das Waldgesetz, das im forstlichen Bachverbau die finanzstarken Kantone nicht ausschliesst.
5. Für Renaturalisierung schliesst auch das neue Fischereigesetz die finanzstarken Kantone mit ein.
6. Gemäss Artikel 23 der Bundesverfassung kann der Bund öffentliche Werke errichten oder unterstützen. Dabei sei an die Regulierung grosser Grenzgewässer mit Bundeshilfe zum Hochwasserschutz erinnert.

Aus diesen sechs Gründen bitten wir Sie, an unserer Fassung festzuhalten.

Nun zu Artikel 6 Absatz 1, wie er Ihnen hier vorliegt. Wir unterbreiten Ihnen eine neue Formulierung. Dabei handelt es sich praktisch um die wörtliche Uebernahme des Textes des Waldgesetzes, womit auch die Koordination mit diesem Gesetz hergestellt ist.

**Bundesrat Koller**: Wir befinden uns im Differenzbereinungsverfahren, und wir sollten darauf bedacht sein, diese Vorlage gelegentlich verabschieden zu können. Ich habe die Argumente Ihres Kommissionspräsidenten zur Kenntnis genommen. Er hat sie auch so dargelegt, wie sie tatsächlich waren. Der Bundesrat hat aufgrund der Absprachen im Kontaktgremium eine Subvention nur für die mittleren und finanzschwachen Kantone vorgesehen; das ist die eine Differenz in diesem Artikel.

Die zweite Differenz betrifft die Streichung von Absatz 3. Ich könnte mir vorstellen, dass wenigstens in einem Punkt Ihr Rat auch nachgeben sollte. Da Sie natürlich die Wahrer der Interessen der Kantone sind, habe ich ein gewisses Verständnis, dass Sie offenbar aus Gründen der Harmonisierung mit ande-

ren ähnlichen Gesetzen hier auf diesen Entscheid «Kontaktgremium» zurückkommen möchten. Es ist aber wichtig, dass die Planungspflicht der Kantone als Voraussetzung für die Abgeltung – der Absatz 3 – doch im Gesetz bleibt. Denn diese Planungspflicht der Kantone ist aus der Sicht des Bundesrates aus einem doppelten Grund sinnvoll: aus dem Grund der interkantonalen Koordination, mit der Raumplanung, mit der Erschliessung – da kann man noch sagen, das sei Sache der Kantone –, aber auch aus dem Grund der interkantonalen Abstimmung, da zahlreiche Gewässer durch mehrere Kantone führen. Wenn der Bund daher diesbezüglich nun Abgeltungen gewährt, sollte er auch eine Gewähr für die interkantonale Abstimmung haben.

Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie wenigstens bei Absatz 3 dem Nationalrat zustimmen könnten.

**Rüesch**, Berichterstatter: Da Bundesrat Koller bereits auf Absatz 3 eingegangen ist und er uns die Frage vorgelegt hat, ob wir nicht an einem der beiden Orte nachgeben wollen, möchte ich nur noch sagen, warum wir bei Absatz 3 festgehalten haben.

Nach unserer Auffassung ist Absatz 3 unnötig. Sein Inhalt ist von uns unbestritten, aber nach unserer Auffassung erhält dieser Absatz selbstverständliche Kompetenzen des Bundes im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes. Es steht dem Bundesrat selbstverständlich vollkommen frei, im Bereich der Planung im Rahmen der Verordnung Vorschriften zu erlassen, an welche die entsprechenden Abgeltungen gebunden sind. Das muss nicht in jedem Gesetz wiederholt werden. Das war unser Grund. Materiell haben wir nichts gegen diese Bestimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7***Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Rüesch**, Berichterstatter: Bei Artikel 7 geht es um den Einbezug aller Kantone. Nach unserem Grundsatzentscheid in Artikel 6 Absatz 1 müssen wir festhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8***Antrag der Kommission*

Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an Kantone:

- a. für die Wiederherstellung wichtiger Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes, die trotz sorgsamem Unterhalts ihren Zweck nicht mehr erfüllen oder bei Naturereignissen zerstört würden;
- b. für die Räumung und Wiederherstellung des Abflussprofils nach Naturereignissen.

**Art. 8***Proposition de la commission*

Dans les limites des crédits alloués, la Confédération accorde aux cantons des indemnités:

- a. pour le rétablissement d'ouvrages et d'installations qui sont importants pour la protection contre les crues, lorsqu'ils sont devenus inopérants malgré un entretien soigné, ou qu'ils ont été détruits par des phénomènes naturels;
- b. pour le déblaiement et le rétablissement des profils d'écoulement après leur destruction par des phénomènes naturels.

**Rüesch**, Berichterstatter: Vorerst sei festgehalten, dass es sich auch hier um den Einbezug aller Kantone handelt. Hier ist aber ein Zusatz zu erwähnen: der Buchstabe b. Diesen Buchstaben b hat die Kommission des Nationalrates beantragt; er ist aber in der nationalrätlichen Debatte übersehen und gar nicht behandelt worden. Dieser Buchstabe b verlangt den Einbezug der «Räumung und Wiederherstellung des Abflusspro-

files nach Naturereignissen»; eine zweckmässige Forderung. Zu Recht wird erwähnt – im Protokoll der nationalrätlichen Kommission –, dass eine Räumung nach Unwetterkatastrophen, wie sie zum Beispiel 1977 und 1987 im Kanton Uri zu erleben waren, die Kraft der Kantone übersteigen könnte und der Bund in diesem Zusammenhang mithelfen soll. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig, diese im Nationalrat in Vergessenheit geratene Litera b einzufügen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 9

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Abgeltungen und Finanzhilfen werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und betragen höchstens:

- a. 80 Prozent der anrechenbaren Kosten in den Fällen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;
- b. 45 Prozent in den übrigen Fällen.

*Abs. 1bis (neu)*

Abgeltungen und Finanzhilfen von weniger als 50 000 Franken werden in der Regel nicht zugesichert.

#### Art. 9

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les indemnités et aides financières sont modulées selon la capacité financière des cantons et s'élèvent au maximum à:

- a. 80 pour cent des dépenses imputables dans les cas visés à l'article 6, alinéa 1er, lettre b;
- b. 45 pour cent dans les cas ordinaires.

*Al. 1bis (nouveau)*

Les indemnités et aides financières inférieures à 50 000 francs ne sont généralement pas allouées.

**Rüesch**, Berichterstatter: Hier liegt wieder eine materielle Aenderung vor. Hier geht es um die Koordination der Höhe der Abgeltungen und Finanzhilfen mit dem Waldgesetz. Die Abgeltungen beim Wasserbaugesetz betragen im Regelfall maximal 45 Prozent, in Ausnahmefällen 65 Prozent; beim Waldgesetz beträgt das Maximum generell 80 Prozent. Die nationalrätliche Kommission «Aufgabenteilung» hatte bei der nationalrätlichen Kommission «Waldgesetz» eine Anpassung von Artikel 36 des Waldgesetzes beantragt. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt.

Eine generelle Erhöhung des Ansatzes im Wasserbau auf 80 Prozent erscheint kaum realisierbar. Hingegen gibt es eine Möglichkeit für eine Angleichung in einem Teilbereich: Eine Subventionierung von Planungsmassnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b mit maximal 80 Prozent, und dies liesse sich auch rechtfertigen. Nach Artikel 3 Absatz 1 kommt den Planungsmassnahmen vor Eingriffen Priorität zu. Mehrausgaben für Planungsmassnahmen im genannten Sinn können durch Einsparungen bei Eingriffen wettgemacht werden, was sicher dem Geist des Gesetzes entspricht. Die Planungen dienen ja der Vermeidung von Eingriffen. Deshalb unsere neuen Ansätze in Artikel 9.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 13

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Rüesch**, Berichterstatter: Hier handelt es sich eindeutig um einen Eingriff in die Souveränität der Kantone; das haben wir bereits in der ersten Lesung festgestellt. Deshalb hat der Ständerat diesen Artikel auch gestrichen. Damals haben wir dies eingehend begründet. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit 9 Stimmen zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen, an dieser Streichung festzuhalten.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 14

*Antrag der Kommission*

*Abs. 3*

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Erhebungen und ihre Auswertung.

*Abs. 4*

Die Bundesstellen erlassen fachtechnische Weisungen und beraten die Erhebungsstellen.

#### Art. 14

*Proposition de la commission*

*Al. 3*

Le Conseil fédéral règle l'exécution des relevés et leur mise en valeur.

*Al. 4*

Les offices fédéraux édictent des directives techniques et conseillent les organes d'exécution des relevés.

**Rüesch**, Berichterstatter: Es handelt sich wiederum um eine Anpassung.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 16

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Rüesch**, Berichterstatter: Auch hier geht es um eine Anpassung als Folge der Beschlüsse zu Artikel 14.

*Angenommen – Adopté*

### 6. Bundesgesetz über die Fischerei

#### 6. Loi fédérale sur la pêche

##### Art. 1 Abs. 1 Bst. a

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Ziegler, Cavadini, Ducret, Lauber, Uhlmann)

Festhalten

##### Art. 1 al. 1 let. a

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Ziegler, Cavadini, Ducret, Lauber, Uhlmann)

Maintenir

**Rüesch**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier neben dem Erhalten und dem Verbessern auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eingeführt. Damit besteht kein absoluter Zwang, die Artenvielfalt wiederherzustellen; hingegen soll dieses Ziel «nach Möglichkeit» erreicht werden. Solche Zielnormen gibt es bekanntlich auch im Natur- und Heimatschutzgesetz.

Die Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt Ihnen deshalb – mit 8 zu 5 Stimmen –, dem Nationalrat zu folgen.

**Ziegler**, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, an der Fassung Bundesrat/Ständerat festzuhalten. Artikel 1 legt den Zweck des Gesetzes fest. Er statuiert, was mit diesem Gesetz zu erreichen ist. Nach Bundesrat und Ständerat soll das, was noch an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren, aber auch an deren Lebensräumen vorhanden ist, erhalten werden. Das bedeutet doch zweifellos auch, dass gerettet werden soll, was noch möglich ist. Wir glauben, es sei hier eine klare Aussage nötig.

Artenvielfalt und Bestand dieser Tiere sowie deren Lebensräume sollen sogar noch «verbessert» werden. Diese Aussage

ist bereits weniger klar, denn sie bezieht sich ja nicht nur auf die Lebensräume dieser Tiere. Wären allein die Lebensräume gemeint, würde man die Formulierung noch begreifen. Diese können verbessert werden. Immerhin als Ziel, dass Artenvielfalt und Bestand verbessert werden sollen, kann diese Bestimmung akzeptiert werden und ist damals auch vom Ständerat akzeptiert worden.

Gemäss Ergänzung, wie sie vom Nationalrat vorgenommen wurde, sollen die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Man ist versucht zu sagen, das gehe nun doch zu weit. Eine solche Feststellung ist aber auch nicht richtig, denn man weiss ja gar nicht, was man mit dieser Ergänzung «nach Möglichkeit wiederherzustellen» will. Wie soll etwas, was nicht mehr da ist, ausgestorben ist – nämlich Fische, Krebse, Fischnährtiere – nach Möglichkeit wiederhergestellt werden? Was bezweckt man damit? Das darf mit Recht gefragt werden. Sollen Versteinerungen wieder ins Leben gerufen werden? Die Wiederherstellung von Lebensräumen könnte man noch verstehen, aber die Artenvielfalt, der Bestand einheimischer Tiere sollen «wiederhergestellt» werden. Entweder sind diese Tiere noch da, und sie müssen erhalten werden, was genau und klar festgehalten ist, oder sie sind nicht mehr da – dann können sie zweifellos auch nicht wiederhergestellt werden im Sinn des Bundesgesetzes über die Fischerei.

Die Minderheit beantragt Ihnen, diese Ergänzung abzulehnen und der Vorlage gemäss Bundesrat/Ständerat zuzustimmen.

**Rüesch, Berichterstatter:** Die Kommissionsmehrheit hat hier deswegen zugestimmt, weil es ausdrücklich heisst «nach Möglichkeit wiederherzustellen». Es geht uns keineswegs darum, überall in sämtlichen Gewässern einfach alle ausgestorbenen Arten wieder einzuführen. Aber wir haben in der Schweiz beispielsweise auch ausgestorbene Arten im Bereich der Wildfauna wiedereingeführt: Ich erinnere an die Wiedereinbürgerung des Steinbocks, an die Wiedereinbürgerung des Luchses, und ich erinnere an die momentanen Bemühungen zur Wiedereinbürgerung des Bartgeiers.

Hier geht es nicht um nationale, sondern um lokale Wiedereinbürgerungen. Es gibt beispielsweise bei den Kantonen Verzeichnisse über Bäche, in denen früher Krebse vorkamen. Die Krebse sind inzwischen ausgestorben. Es wäre ein durchaus sinnvolles Unternehmen, in bestimmten Bächen – beispielsweise in unserer Voralpenregion – die Krebse, wenn das möglich und sinnvoll ist, wieder einzupflanzen. Es handelt sich also um beschränkte Massnahmen, weil das Wasserbaugesetz – und das Fischereigesetz – den Grundgedanken der Renaturalisierung, wo sie möglich ist, beinhaltet. Man will beispielsweise über das Wasserbaugesetz eingedolte Bäche, die nutzlos zubetoniert wurden, wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzen – zum Schutze der Landschaft, aus ökologischen Gründen usw. Also kann man diese Gedanken auch weiterspinnen und allenfalls bestimmte Fisch- und Krebsarten lokal dort, wo man weiss, dass sie früher einmal da waren, wieder einbürgern.

Deshalb hat die Kommissionsmehrheit so entschieden.

Bundesrat **Koller:** Ich wäre auch hier dafür, dass man nicht unnötig eine Differenz weiterschleppt. Herr Ständerat Ziegler, ich habe die Wiederherstellung vor allem auf die Lebensräume bezogen. Dann ist es auch in vollständiger Harmonie mit dem Wasserbaugesetz. Zudem wird später, bei Artikel 8 – und ich glaube, auch in einem weiteren Artikel – präzisiert, dass es sich um eine «lokale» Wiederherstellung handelt.

Damit ist die Sache eigentlich genügend eingegrenzt. Im Differenzbereinungsverfahren sollten wir einfach nicht mehr Differenzen mitschleppen als unbedingt nötig. Es wäre hiermit auch bei den Akten.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

21 Stimmen  
7 Stimmen

#### Art. 6 Abs. 2

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 6 al. 2

Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Rüesch, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat hier keine materielle Aenderung vorgenommen, sondern eine Umformulierung. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen im Interesse des Abbaus von Differenzen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

#### Art. 8 Abs. 2

Antrag der Kommission  
.... der Lebensbedingungen sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter ....

#### Art. 8 al. 2

Proposition de la commission  
.... faune aquatique et pour reconstituer ponctuellement les biotopes détruits. ....

**Rüesch, Berichterstatter:** Hier postuliert der Nationalrat eine allgemeine Wiederherstellungspflicht. Das geht nun eindeutig zu weit. Es kann ja nicht angehen, dass wir beispielsweise alles wieder zurückbuchstabieren, was bei einer Linth-Korrektion oder einer Rhein-Korrektion damals an Arten verlorengegangen ist. Hier geht es um lokale Wiederherstellungen, wie ich sie bei der vorherigen Differenz erwähnt habe, über die wir ja abstimmen mussten.

Wir haben deshalb mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen, in Artikel 8 das Wort «lokal» einzufügen.

Angenommen – Adopté

#### Art. 9

Antrag der Kommission  
Abs. 1  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
Abs. 2

Begründet ein anderer Bundeserlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde, so wird die Bewilligung von dieser Behörde nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) erteilt.

Abs. 3  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
Abs. 4

Keine Bewilligung nach diesem Gesetz ist erforderlich für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

#### Art. 9

Proposition de la commission  
Al. 1  
Adhérer à la décision du Conseil national  
Al. 2

Lorsqu'un autre acte législatif de la Confédération institue la compétence d'une autorité fédérale, l'autorisation de cette autorité doit être accordée après audition de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (office fédéral).

Al. 3  
Adhérer à la décision du Conseil national  
Al. 4

Aucune autorisation en vertu de cette loi n'est exigible pour les prélèvements des eaux selon l'article 29 de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux.

Abs. 1 – Al. 1

**Rüesch, Berichterstatter:** Hier geht es um folgendes: Der Nationalrat hat den Passus «die die Interessen der Fischerei berühren können» aus Absatz 3 Buchstabe l herausge-

nommen und an den Anfang des Absatzes 1 gesetzt, so dass der Passus «soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können» für alle Absätze gilt. Das erscheint uns zweckmässig. Wir beantragen Ihnen, in dieser Differenz dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**Rüesch**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eine Fassung gewählt – es ist eine sehr wichtige materielle Differenz –, welche den Weiterzug von Entscheiden an das Bundesgericht ermöglicht. Dies ist ein wichtiges Anliegen der Fischer. Im Sinne einer Vereinheitlichung des Rechtsweges ist Ihre Kommission dem Nationalrat mit 10 zu 2 Stimmen gefolgt. Die Lösung aber, die im Nationalrat vorgeschlagen wurde, bedurfte einer besseren Formulierung. Eine solche wurde von der Verwaltung in eingehender Arbeit gefunden und uns vorgelegt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen nun, diese Formulierung ins Gesetz aufzunehmen. Materiell folgen wir dabei dem Nationalrat. Es ist zu erwarten, dass dieser hier dann ohne weiteres zustimmen wird.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3 – Al. 3*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Rüesch**, Berichterstatter: Beim Absatz 4 können wir die Formulierung des Bundesrates übernehmen, nachdem das Gewässerschutzgesetz verabschiedet worden ist. Auf die Streichung dieses unvollständigen Absatzes kann man verzichten. Es ist anzunehmen, dass der Nationalrat ebenfalls so verfahren wird.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13 Abs. 1 Bst. a**

*Antrag der Kommission*

a. .... sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Art. 8 Abs. 2);

**Art. 13 al. 1 let. a**

*Proposition de la commission*

a. .... la faune aquatique et à reconstituer ponctuellement les biotopes détruits (art. 8, 2e al.);

**Rüesch**, Berichterstatter: Hier geht es wieder um die «lokale Wiederherstellung».

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rüesch**, Berichterstatter: Beim Artikel 14 geht es um ein Anliegen der Berufsfischer, welche eine verbesserte Aus- und Weiterbildung anstreben.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, dem Begehren Folge zu leisten und dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 28 Ziff. 3 (neu)**

*Antrag der Kommission*

3. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

*Art. 99 Bst. d*

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:  
d. die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt, gleichzeitige Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts an diese Konzessionäre und die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung dieser Konzessionen; ausgenommen sind Konzessionen für die Nutzung von Wasserkraften;

**Art. 28 ch. 3 (nouveau)**

*Proposition de la commission*

3. La loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943 est modifiée comme il suit:

*Art. 99 let. d*

Le recours de droit administratif n'est pas recevable contre:  
d. l'octroi ou le refus d'une concession, auxquelles la législation fédérale ne confère pas un droit, les décisions qui, simultanément, octroient ou refusent le droit d'exproprier aux concessionnaires et l'autorisation ou le refus de transférer ces concessions, sous réserve des concessions pour l'exploitation des forces hydrauliques;

**Rüesch**, Berichterstatter: Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit dem Beschwerdeweg zu verstehen. Es handelt sich hier um eine Neufassung, welche von der Verwaltung erarbeitet wurde und die logische Fortsetzung des bereits Beschlossenen darstellt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rüesch**, Berichterstatter: Hier ist festzuhalten, dass dieser Artikel 30 den Artikel 7 des neuen Gesetzes sofort nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Durchführung einer Volksabstimmung in Kraft setzen will. Das Gesetz als solches wird eine Anpassungsphase von zwei Jahren brauchen. Eine Uebergangsphase ist notwendig, bis die Kantone mit ihrem Recht folgen können.

Der Nationalrat hat nun aber beschlossen, den Artikel 7 sofort in Kraft zu setzen; und zwar darum, weil der Artenschutz äusserst dringlich ist. Die Fachleute stellen fest, dass bereits mehrere ausländische Krebsarten und Fischarten in unseren Gewässern eingesetzt worden sind und dass ein weiteres Zuwarten um zwei Jahre den Artenschutz der einheimischen Fauna sehr gefährden könnte.

Es ist zwar nicht üblich, einen Artikel sofort in Kraft zu setzen. Der Nationalrat hat es aber getan.

Im Sinne des Artenschutzes, also im Geiste des Gesetzes, empfiehlt Ihnen Ihre Kommission mit 5 zu 4 Stimmen, dem Nationalrat zu folgen und diese Ausnahme zu tätigen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **Bund und Kantone. Aufgabenteilung. Zweites Paket**

## **Confédération et cantons. Répartition des tâches. Second train de mesures**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	389-393
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 191

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.